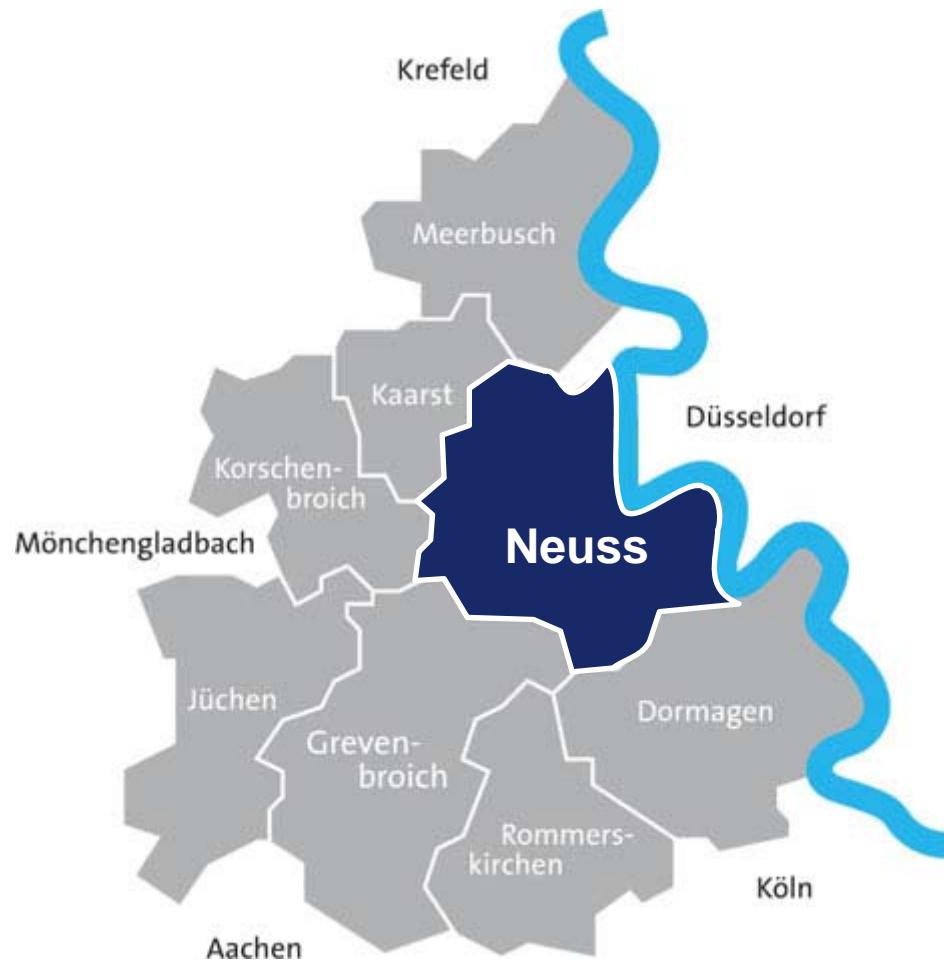


3. Kölner Vergabetag

Niemals ohne: Von Transparenz und Korruptionsprävention

**Ralf Kriesemer
Referat Antikorruption
Leiter Interne Ermittlungen und
Geschäftsstelle Antikorruption**

30. September 2014



Gibt es Korruption?

Wahrnehmung von Korruption

Thüringer  Allgemeine

Ilmenauer Rathaus: Korruption gibt es nicht

06.09.2013 - 17:46 Uhr

Ilmenau (Ilmkreis). Die Ilmenauer Stadtverwaltung sieht keinen Anlass, eine Antikorruptionsrichtlinie einzuführen. Ein Bürger schlug für den Bürgerhaushalt 2014 (Antrag Nummer 16) vor, dass die Stadt Ilmenau die Antikorruptionsrichtlinien der Organisation "Transparency International" bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen umsetzen könnte.

Laut einer Mitarbeiterin der Rechnungsprüfung der Stadt sei man man bisher jedoch nicht mit Korruptionsfällen konfrontiert gewesen. Es gebe zudem mehrere Behörden, wie der Landesrechnungshof oder das Finanzamt, die die Arbeit der Stadtverwaltung "mehr oder weniger umfangreich" prüfen.

Kämmerer Gerhard Baumgart sagte, durch die gesetzlichen Regeln gibt es in der Stadtverwaltung "keinen Freiraum für Korruption".

Bürgermeister Kay Tischer (SPD) sieht ebenfalls durch die "engen Gesetzesbestimmungen ehler keinen Handlungsbedarf, die Richtlinien einer Nichtregierungsorganisation anzuwenden".

„Kölscher Klüngel“ in Neuss?

- 2009 Ermittlungen wegen Korruption bei der Rheinarmee
Mönchengladbach und Einbeziehung von Unternehmen
aus Neuss
- 2011 Beginn der Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Stadt Neuss
- 2014 Korruptionsverdacht bei städtischer Tochter

Analyse der korruptiven Handlungen

- Mehrere Mitarbeiter im Zusammenspiel mit mehreren Firmenvertretern (Korruptionsnetzwerk)
- Verflechtungen in der Abwicklung
- Zeitraum: über mehr als 10 Jahre
- Manipulation von Ausschreibung und Abrechnung
- Erwirtschaftung von „Guthaben“ durch Scheinaufträge, Massenmehrungen, Erzeugung von Retouren und Gutschriften
- Bevorratung von Aufträgen
- Klimapflege

Antikorruption – Transparenz durch eVergabe

Andreas Riegel (Transparency International, Leiter Regionalgruppe Rheinland)

„Es muss Arbeitsabläufe geben die klar sind,

wo auch die Zuständigkeiten klar sind.

Wo es keine Nischen gibt in denen sich Mitarbeiter

verselbstständigen können.“

Antikorruption durch Transparenz?



Mangelnde Öffentlichkeit

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze)

7

Wahl der Vergabeart

Gemäß § 25 Absatz 1 GemHVO NRW muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich nachfolgende, vereinfachte Möglichkeit zur Wahl der Vergabeart für vertretbar. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen Grundsätze für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach § 3 TVG - NRW bleiben dabei unberührt.

7.1

Bei Liefer- und Dienstleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer wahlweise eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

7.2

Bei Bauleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer eine freihändige Vergabe durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können sie bei Bauleistungen eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

7.3

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung in Einzelfall unberührt.

Lösungsansätze der Stadt Neuss Herstellung der Öffentlichkeit

RdErl. d. Ministeriums für Inneres
Vergabegrundsätze der Gemeinden (GV)
nach § 25 Gemeindeverordnung NRW (GemHVO NRW)
(lokale Vergabegrundsätze)

KEINE ANWENDUNG

- **Öffentliche Ausschreibung**
ab 30.000 € bei Ausbaugewerken (VOB) und VOL
- **Beschränkte Ausschreibungen**
nur noch sehr begrenzt im Landschaftsbau und Tiefbau

– MBl. NRW. 2014 S. 386

20021

**Richtlinie
für Eignungsnachweise durch Präqualifikation
bei Beschränkten Ausschreibungen
ohne Teilnahmewettbewerb und
bei Freihändigen Vergaben
(Präqualifikationsrichtlinie)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk,
des Ministeriums für Inneres und Kommunales,
des Finanzministeriums und des Ministeriums für
Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
v. 28.5.2014

3.1

Solange in der PQ-Liste genügend für den konkreten Auftrag (z. B. aufgrund ihrer Entfernung oder Unternehmenskapazität) in Betracht kommende Unternehmen enthalten sind, dürfen grundsätzlich nur diese zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Zur Vermeidung der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen (beispielsweise durch Preisabsprachen) können zusätzlich bis zu drei nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Diese haben ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen.

3.2

Sind bei einer Beschränkten Ausschreibung nur drei oder weniger Unternehmen, die für den konkreten Auftrag in Betracht kommen, in der PQ-Liste eingetragen, so sind diese zur Angebotsabgabe aufzufordern. Darüber hinaus können bis zu sechs nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wobei ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen ist. Die Gründe für die Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

– MBl. NRW. 2014 S. 386

20021

**Richtlinie
für Eignungsnachweise durch Präqualifikation
bei Beschränkten Ausschreibungen
ohne Teilnahmewettbewerb und
bei Freihändigen Vergaben
(Präqualifikationsrichtlinie)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk,
des Ministeriums für Inneres und Kommunales,
des Finanzministeriums und des Ministeriums für
Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
v. 28.5.2014

3.1

Solange in der PQ-Liste genügend für den konkreten Auftrag (z. B. aufgrund ihrer Entfernung oder Unternehmenskapazität) in Betracht kommende Unternehmen enthalten sind, dürfen grundsätzlich nur diese zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Zur ^{Verhinderung} ~~Verhinderung~~ der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen (z. B. beispielsweise durch Preisabsprachen) dürfen jedoch bis zu drei nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Sie haben ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen.

3.2

Sind in der ~~ausgeankten~~ Ausschreibung nur drei oder weniger Unternehmen, die für den konkreten Auftrag in Betracht kommen, in der PQ-Liste eingetragen, so sind diese zur Angebotsabgabe aufzufordern. Darüber hinaus können bis zu sechs nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wobei ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen ist. Die Gründe für die Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

KEINE ANWENDUNG

Antikorruption – Transparenz durch eVergabe

- 1996 Man "...sieht keine Veranlassung für zusätzliche oder neu zu veranlassende Maßnahmen."
- 2002 Beschluss zur Einführung der eVergabe**
- 2007-09 alle eVergaben mit Mängeln durchgeführt**
- 2010 Umstellung auf subreport ELViS**
- 2012 Gründung des Referats Antikorruption

Antikorruption – Transparenz durch eVergabe



Größtmöglicher Wettbewerb

- **95% aller Vergaben als Öffentliche Ausschreibung bzw. Offene Verfahren**
- **Keine Restriktionen für Bewerber/Bieter**

Antikorruption – Transparenz durch eVergabe



Vermeidung von Nischen

- **Nachrichten nur über Zentrale Vergabestelle**
- **Weiterleitung und Beantwortung in anonymisierter Form**

Antikorruption – Transparenz durch eVergabe



Exakte Dokumentation

- Nachvollziehbarkeit der Logfiles